

Deutscher Dachverband Historischer Fechter e.V.

Satzung

Beschlossen am 21.06.2014

Geändert am 17.12.2014

Geändert am 22.08.2015

Präambel

Der Deutsche Dachverband Historischer Fechter (DDHF) versteht sich als Dachorganisation von Gruppierungen mit Sitz in Deutschland, die das Historische Fechten als Sport pflegen und fördern oder Forschung in Bezug auf das Historische Fechten betreiben.

Er erkennt die finanzielle und organisatorische Selbstständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen an. Er fördert deren solidarisches Zusammenwirken und sieht sich dem Leitbild der Einheit in der Vielfalt verpflichtet. Seine Mitglieder leisten durch Sport und Forschung einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Bundesrepublik Deutschland. Die Basis dieses Beitrags zum Gemeinwohl liegt in der Arbeit der individuellen Gruppierungen, ihrer Vorstände sowie ihrer Übungsleiter/innen und Trainer/innen. Diese durch Interessenvertretung und Ansprechpartner zu unterstützen und zu fördern ist eine wesentliche Aufgabe des DDHF.

Der DDHF bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild. Er dient der Wahrung und Förderung ethischer Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungsfeindlichen und fremdenfeindlichen Bewegungen entschieden entgegen.

Der DDHF fördert die Vielfalt des Historischen Fechtens auf nationaler und internationaler Ebene und macht sie möglichst vielen Menschen zugänglich. Durch internationale Zusammenarbeit setzt sich der DDHF für Frieden und Völkerverständigung ein.

Der DDHF fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Er arbeitet gezielt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und verpflichtet sich Chancengleichheit zu sichern.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Dachverband Historischer Fechter (DDHF).
2. Der DDHF hat seinen Sitz in Kassel und soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr des DDHF ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Historischen Fechtens und die Forschung zu Themen des Historischen Fechtens nach folgender Definition:

Das Historische Fechten beschäftigt sich mit der quellennahen Rekonstruktion von europäischen Kampfkünsten, deren Tradition unterbrochen oder geschwächt war und für die es eine wissenschaftlich verwertbare Quellenlage gibt. Dazu zählen insbesondere Künste, deren Quellen vor 1918 veröffentlicht wurden.

Weiterhin ist der Zweck des Verbands die Betreuung und Förderung der Vereine und Verbände des

Historischen Fechtens sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Gesellschaft, Staat sowie weiteren Sport- und sonstigen Institutionen im In- und Ausland.

2. Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind die Aufarbeitung und Vermittlung des Historischen Fechtens, die Förderung eines geordneten Sportbetriebes sowie das Zusammenwirken mit befreundeten, übergeordneten und internationalen Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften oder Bildungseinrichtungen.

3. Der DDHF ist politisch und konfessionell neutral. Der DDHF wirkt gemeinsam mit seinen Mitgliedern gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und politischen Extremismus.

4. Der DDHF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

5. Der DDHF ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DDHF dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Mitgliedereigenschaft keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DDHF. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des DDHF hinsichtlich des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DDHF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Präsidiumsmitglieder und Mitarbeiter/innen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des DDHF vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß dem Einkommenssteuergesetz oder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft jeweils das Präsidium.

§ 3 Aufgaben

1. Die Aufgaben des DDHF erstrecken sich auf alle Belange des Historischen Fechtens nach der Definition in § 2.

2. Dazu zählen u.a.

2.1 die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Historischen Fechtens;

2.2 die Vermittlung von Historischem Fechten;

2.3 die planmäßige Schulung und Weiterbildung von Trainierenden, Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Kampfrichter/innen und Funktionär/innen und die Entwicklung von Ausbildungsstandards;

2.4 die Förderung eines geregelten Sportbetriebes;

2.5 die Förderung der Digitalisierung relevanter Quellen und die Zugänglichmachung für die Forschung;

2.6 die Verbreitung des Historischen Fechtens als Sport und Kulturgut in Theorie und Praxis;

2.7 die Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen allen Historischen Fechtern/innen;

2.8 die Vertretung des Historischen Fechtens im gemeinsamen Interesse der Mitglieder;

2.9 die Mitwirkung und Teilnahme am nationalen und internationalen Sportbetrieb und die Ausrichtung entsprechender Sportveranstaltungen.

2.10 die Zusammenarbeit mit staatlichen Ausbildungs- bzw. Bildungsinstitutionen oder mit Einrichtungen, die einen vergleichbaren Status vorweisen können und der Austausch von Forschungsergebnissen;

2.11 die Förderung einer positiven öffentlichen Wahrnehmung des Historischen Fechtens.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlage für die Arbeit des DDHF ist die Satzung.
2. Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem DDHF gehören an:
 - 1.1 eingetragene Vereine oder Abteilungen von eingetragenen Vereinen mit Sitz in Deutschland, die das Historische Fechten nach der Definition in § 3 Abs. 1 als Sport pflegen und fördern.
 - 1.2 eingetragene Vereine oder Abteilungen von eingetragenen Vereinen mit besonderen Aufgaben. Als eingetragene Vereine oder Abteilungen von eingetragenen Vereinen mit besonderen Aufgaben können eingetragene Vereine oder Abteilungen von eingetragenen Vereinen mit Sitz in Deutschland aufgenommen werden, welche die Förderung und Pflege des Historischen Fechtens durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Bildung betätigen oder Förderverbände oder -vereine sind.
 - 1.3 Sonstige Interessensgemeinschaften mit Sitz in Deutschland, die das Historische Fechten nach der Definition in § 3 Abs. 1 als Sport pflegen und fördern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium des DDHF. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich und beinhaltet folgende Unterlagen;
 - 1.1 eine Mitgliederbestandsmeldung, näheres dazu regelt die Finanzordnung
 - 1.2 Namen und Kontaktdaten eines Ansprechpartners,
 - 1.3 einen Antrag auf Aufnahme
2. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 nicht erfüllt sind oder ein anderer Widerspruch zur Satzung des DDHF besteht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1.1 die Auflösung des DDHF,
 - 1.2 die Auflösung des Mitgliedes,
 - 1.3 den Austritt des Mitgliedes,
 - 1.4 den Fortfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft aus § 5,
 - 1.5 Ausschluss.
2. Ein Austritt ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erfolgen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, ausgenommen die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Zahlungsverpflichtungen sowie

der Ersatz etwaiger verursachter Schäden.

4. Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Inkrafttreten des Ausschlusses.

5. Der Ausschluss kann durch das Präsidium erfolgen und ist nur zulässig:

5.1 wegen Handlungen, die sich gegen den DDHF, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Historischen Fechtens schädigen,

5.2 wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung und die sonstigen Ordnungen des DDHF,

5.3 wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Entscheidungen des DDHF.

6. Den Ausschluss beschließt das Präsidium des DDHF mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann Einspruch beim Schiedsgericht erhoben werden, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung einzureichen ist.

7. In den Fällen des Abs. 6 wird der Verlust der Mitgliedschaft erst mit dem Ablauf der Einspruchsfrist oder mit der Entscheidung des Schiedsgerichtes wirksam. Gibt das Schiedsgericht einem Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds statt, so entscheidet letztgültig die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht;

1.1 ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln, in Übereinstimmung mit der Satzung des DDHF;

1.2 Anträge an den DDHF zu stellen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

2.1 die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des DDHF zu beachten und dessen Zwecke aus § 2 zu fördern.

2.2 einen jährlichen Beitrag und eventuelle Umlagen an den DDHF zu entrichten. Näheres dazu regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2.3 ihre Mitgliederzahlen in einer Bestandsmeldung jährlich dem DDHF zu melden. Stichtag ist der 31.12. des laufenden Kalenderjahres bzw. bei Neumitgliedern das Datum des Aufnahmeantrages. Abgabetermin ist der 01.02. des laufenden Jahres bzw. das Datum des Aufnahmeantrags.

Gliederung und Organe

§ 9 Gliederung des DDHF

Die Mitglieder des DDHF sind direkt oder über Verbände dem Dachverband angegliedert.

§ 10 Organe

Die Organe des DDHF sind:

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) das Präsidium.

Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des DDHF ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und die Kontrolle des DDHF. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- 2.1 die Beschlussfassung über die Satzung,
- 2.2 die Beschlussfassung über die Ordnungen,
- 2.3 die Wahl des Präsidiums,
- 2.4 die Wahl der internen Revisoren und des Schiedsgerichts,
- 2.5 die Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Präsidiums,
- 2.6 die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- 2.7 die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- 2.8 die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 12 Einberufung

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom geschäftsführenden Präsidium festgesetzt.

2. Das Präsidium lädt die Mitglieder spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Tag schriftlich ein. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

§ 13 Anträge

Die Mitglieder können schriftlich Anträge zur Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Präsidium einreichen. Die endgültige Tagesordnung mit Beschlussvorlage ist den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.

§ 14 Teilnahme- und Stimmrecht

1. Eine Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und setzt sich zusammen aus

- 1.1 den Delegierten der Mitglieder; über Ausnahmen entscheidet das Präsidium
- 1.2 den Mitgliedern des Präsidiums,

2. Ein Mitglied kann maximal drei Delegierte entsenden.

3. Der Versammlungsleiter kann Gäste einladen

4. Außer den stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung haben die Revisoren Rederecht.

5. Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:

5.1 Jedes Mitglied hat pro angefangene 50 seiner Einzelmitglieder eine Stimme. Grundlage hierfür ist die letzte Bestandsmeldung an den DDHF. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechtes kann durch eine schriftlich zu erteilende Vollmacht einem anderen Mitglied überlassen werden.

5.2 Ein Mitglied, welches seinen laufenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat kein Stimmrecht. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium des DDHF.

5.3 Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Hier ist eine Stimmrechtsübertragung

nicht möglich.

5.4 Eine telefonische Wahl oder eine Briefwahl ist möglich.

§ 15 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, wobei ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt gilt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Auflösung des DDHF ist eine Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Es kann geheim oder offen abgestimmt werden. Auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 16 Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen ist.
2. In dem Protokoll sind die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben.
3. Das Protokoll ist den Mitgliedern und den Präsidiumsmitgliedern zuzusenden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsidenten/in, im Vertretungsfalle durch einen der Vizepräsidenten/-innen.
2. Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
 - 2.1 die Mitgliederversammlung dies beschließt,
 - 2.2 mindestens 30 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag in gleicher Sache an das Präsidium stellen,
3. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Verfahren in § 12, 14, 15 und 16 mit folgenden Abweichungen:
 - 3.1 Die Frist für die Einberufung kann auf bis zu drei Wochen verkürzt werden.
 - 3.2 Der Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt hat.

Präsidium

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1.1 Präsident/in,
 - 1.2 Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen,
 - 1.3 Vizepräsident/in Sport und Sportentwicklung,
 - 1.4 Vizepräsident/in Bildung,
 - 1.5 Gleichstellungsbeauftragte/r,

1.6 Jugendbeauftragte/r,

1.7 Beauftragte/r für internationale Kommunikation,

1.8 Aktivenvertreter/in.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Präsident/in in Verbindung mit den drei Vizepräsidenten/-innen. Der DDHF wird durch den/die Präsidenten/innen und eine/n der drei Vizepräsidenten/innen vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsidenten/in einen/eine der Vizepräsidenten/-innen. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung aus ihren Einzelmitgliedern jeweils für drei Jahre gewählt, bleiben aber bis zu einer erfolgreichen Neuwahl im Amt.

4. Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

4.1 die Repräsentation des DDHF nach außen,

4.2 die strategische Leitung des DDHF nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

4.3 die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Gremium zuweist,

4.4 die Berufung von Arbeitsgruppen und deren Mitgliedern,

4.5 die Genehmigung der Wirtschafts- und Finanzplanung sowie der Jahresrechnung zur Vorlage der Mitgliederversammlung,

4.6 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus dem geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.

6. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Präsidiumsmitglied dagegen Einspruch erhebt.

7. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, die Konzeptionen und Vorlagen erarbeiten, Beschlüsse vorbereiten und nach Vorgabe des Präsidiums bei der Umsetzung mitwirken. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht an Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

§ 19 Sitzungen

1. Sitzungen des Präsidiums werden von dem/der Präsidenten/in oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der dienstältesten Vizepräsidenten/in einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail.

2. Die Einladung hat Ort, Termin und Tagesordnung zu bestimmen. Den Sitzungsteilnehmern/innen sind etwaige Sitzungsunterlagen rechtzeitig zuzustellen.

3. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der/die Präsident/in.

4. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Weitere Gremien

§ 20 Revisoren

1. Die Mitgliedsversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor.

2. Die Revisoren dürfen nicht dem Präsidium angehören.
3. Die Revisoren haben das Recht, und die Pflicht, das Präsidium zur Vorlage der Kassenbücher, Belege, Bestände und Inventarverzeichnisse aufzufordern und sich von der ordnungsgemäßen Führung und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel des DDHF zu überzeugen.

§ 21 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei natürlichen Personen, die nicht Teil des Präsidiums sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DDHF stehen dürfen. Es wird alle vier Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
2. Das Schiedsgericht wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
3. Das Schiedsgericht entscheidet:
 - 3.1 über die Auslegung dieser Satzung, einer Ordnung oder eines anderen Beschlusses aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines durch diese Satzung mit eigenen Rechten ausgestatteten Beteiligten;
 - 3.2 bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachlich Vereinbarkeit von Ordnungen oder anderen Beschlüssen mit dieser Satzung oder die Vereinbarkeit von anderen Beschlüssen mit einer Ordnung auf Antrag eines Mitgliedes.

Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des DDHF kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
3. Das bei der Auflösung des Vereins noch vorhandene Vermögen des DDHF fällt an den Deutschen Bibliotheksverband e. V. der es nur unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.